



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43653, Nachtrag 12

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43653, Nachtrag 12

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 01405

Inhaber der ABE und Hersteller: O.Z. S.p.a.
I-36061 Bassano del Grappa/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Die ABE-Nr. 43653 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 01405, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	01405 001	ohne Ring	66,6	625	1930	112/5	35
	01405 200	L- \varnothing 66.56					
2	01405 002	ohne Ring	57,1	625	1990	112/5	35
	01405 200	L- \varnothing 57.06					
3	01405 003	ohne Ring	72,6	570	1900	120/5	35
4	01405 009	ohne Ring	58,1	625	1990	100/5	35
	01405 202	S- \varnothing 58.06					
5	01405 007	ohne Ring	57,1	625	1990	100/5	35
	01405 202	S- \varnothing 57.06					
6	01405 008	ohne Ring	54,1	625	1990	100/5	35
	01405 202	S- \varnothing 54.06					
7	01405 006	ohne Ring	65,1	625	1990	110/5	35

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 01405, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55099896 (14. Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43653, Nachtrag 12

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 25.07.2001

Im Auftrag

(Hansen)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43653

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 01405, des Genehmigungsinhabers O.Z. S.p.a., I-36061 Bassano del Grappa/Italien, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....